

Neufassung der Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wettin-Löbejün

Auf Grund der §§ 8, 24 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der jeweils gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 05. März 2003, zuletzt geändert durch Fünftes Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13.12.2018 (GVBl. LSA Nr. 27) hat der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 28.11.2019 (Beschluss-Nr. 46-4/19/SR) folgende Neufassung der Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wettin-Löbejün beschlossen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Stadt Wettin-Löbejün unterhält zur Realisierung des sich aus § 5 der ab dem 01.08.2013 geltenden Neufassung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) ergebenden Bildungsauftrages als Träger nachfolgend genannte Kindertageseinrichtungen nach § 4 Abs. 1 des KiFöG LSA als gemeinnützige öffentliche Einrichtungen, durch deren Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis entsteht:

Ortsteil	Name der Einrichtung	Anschrift
Brachwitz	KITA „Saalepiraten“	Thomas-Müntzer-Straße 3
Domnitz	KITA „Villa Naseweis“	Merbitzer Weg 6
Gimritz	KITA „Sonnenkäfer“	Kirchberg 14
Lettewitz	KITA „Knirpsenland“	Teichstraße 1A
Löbejün	KITA „Sonnenschein“	Bahnhofstraße 3
Merbitz/Nauendorf	KITA „Schlumpfhausen“	Institut 2A / Löbejüner Str. 14
Plötz	KITA „Buratino“	Winkel 9
Rothenburg	KITA „Räubernest“	Am Kindergarten 10
Wettin	KITA „Spatzenhaus“	Neue Schulstraße 2 a

- (2) Die Kindertageseinrichtungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des LSA (KiFöG LSA) betrieben. Der Betrieb der Kindertageseinrichtungen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die Kindertageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen.

- (2) Die Kindertageseinrichtungen fördern die Inklusion von Kindern und tragen somit zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft bei.
- (3) Die Bildungs- und Förderungsangebote der Kindertageseinrichtungen sollen sich organisatorisch und pädagogisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Diese ergänzen und unterstützen damit die Erziehung in der Familie.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen gestalten in eigener Verantwortung die Umsetzung des im § 5 Abs. 3 KiFöG LSA festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages. Grundlage dafür ist das das Bildungsprogramm „Bildung elementar – Bildung von Anfang an“ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung. Dazu arbeitet jede Kindertageseinrichtung nach einer gemeinsam mit den Elternvertretern erstellten und durch das Kuratorium bestätigten pädagogischen Konzeption und einem durch die Stadt frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem.
- (5) Hortkindern, die die Kindertageseinrichtungen besuchen, wird auf Wunsch der Personensorgeberechtigten sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Dazu arbeiten die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen mit den jeweiligen Grundschulen zusammen.
- (6) Sollte seitens der pädagogischen Fachkraft für ein zu betreuendes Kind eine gegenwärtige oder unmittelbare Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen sein, müssen diese in Kooperation mit der Kinderschutzfachkraft auf Grundlage von § 8a SGB VIII und entsprechend unseres Handlungsleitfadens tätig werden.

§ 3 Betreuungsanspruch

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung richtet sich gegen den örtlichen Träger der Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dieser Anspruch gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Kindertageseinrichtung angeboten wird.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben das Recht, im Rahmen der jeweils gültigen Betriebserlaubnis und der damit verfügbaren Plätze zwischen den verschiedenen Kindertageseinrichtungen der Stadt Wettin-Löbejün zu wählen.
- (3) Die Aufnahme von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Wettin-Löbejün haben, ist nur möglich, wenn ausreichende Kapazitäten vorhanden sind. Vor Aufnahme von Kindern von außerhalb der Stadt Wettin-Löbejün, aber innerhalb des Landkreises Saalekreis ist seitens der abgebenden Gemeinde eine Kostenübernahmeerklärung abzugeben. Die Aufnahme von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Landkreises Saalekreis haben erfolgt nur, wenn seitens der abgebenden Gemeinde eine Kostenübernahmeerklärung und seitens des Landkreises Saalekreis eine Zustimmung vorliegt.
- (4) Die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern nach Abs. 3 trifft die Stadt Wettin-Löbejün nach Vorlage aller zur Entscheidung relevanten Unterlagen.
- (5) Kinder der Stadt bzw. Kinder von anderen Gemeinden, die nur zeitweilig die Einrichtung besuchen, können auf Antrag der Personensorgeberechtigten in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Wettin-Löbejün aufgenommen werden. Für die Betreuung werden Kostenbeiträge im Rahmen der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen erhoben.
- (6) Entsprechend den Festlegungen des § 3 KiFöG LSA haben Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht einen Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer der unter § 1 dieser Satzung genannten Kindertageseinrichtungen. Ein Ganztagsplatz ist durch ein Förderungs- und Betreuungsangebot von bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden definiert.
- (7) Entsprechend den Festlegungen des § 3 KiFöG LSA haben Schulkinder im Rahmen der jeweiligen Betriebserlaubnis einen Anspruch auf einen Ganztagsplatz von bis zu sechs Stunden je Schultag. Während der Schulferien gelten auch für diese Kinder die Festlegungen von Abs. 6 dieser Satzung.

§ 4 Wunsch- und Wahlrecht

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen.
- (2) Der Wahl wird entsprochen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.
- (3) Die Ausübung des Wahlrechts für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Wettin-Löbejün ist der Stadt Wettin-Löbejün als Leistungsverpflichteten unter Angabe der gewünschten Tageseinrichtung mindestens 3 Monate vor Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung mitzuteilen.

§ 5 Betreuungsumfang

In den in § 1 dieser Satzung genannten Kindertagesstätten werden in Abhängigkeit der jeweils gültigen Betriebserlaubnis und im Rahmen freier Kapazitäten Kinder nachfolgender Altersgruppen betreut:

1. Kinder unter 3 Jahren – Krippenbetreuung –
2. Kinder von 3 Jahren bis zum Eintritt in die Schule – Kindergartenbetreuung – sowie
3. Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang – Hortbetreuung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

§ 6 Anmeldung/ Aufnahme/ Abmeldung

- (1) Die Anmeldung bedarf der Schriftform und ist jederzeit möglich. Die Antragstellung erfolgt in der Kindertageseinrichtung ggf. in der Stadt Wettin-Löbejün.
- (2) Über die Aufnahme und Betreuung eines jeden Kindes wird ein schriftlicher Vertrag über die Bildung, Erziehung und Betreuung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Wettin-Löbejün abgeschlossen. Dieser Vertrag beginnt in der Regel zum 1. des Monats, in dem das Kind in einer Kindertageseinrichtung betreut werden soll und endet mit der fristgerechten Abmeldung. Im Betreuungsvertrag werden die Betreuungszeiten festgelegt.
- (3) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht. Unter weitest gehender Beachtung der persönlichen Wünsche der Personensorgeberechtigten trifft die Stadt Wettin-Löbejün entsprechend der aktuellen Belegung und unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Betriebserlaubnis die Entscheidung, ob und in welcher Kindertageseinrichtung das Kind betreut werden kann.
- (4) Abweichend von Abs. 1 ist für eine Hortbetreuung die Anmeldung in der Regel spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorzunehmen. Abweichungen hierzu kann die Stadt Wettin-Löbejün in bestimmten Ausnahmefällen zulassen. Hierunter fällt z. B. die Arbeitsaufnahme, der Beginn einer Maßnahme des Arbeitsamtes oder der Zuzug der Personensorgeberechtigten in die Stadt Wettin-Löbejün.
- (5) Ummeldungen sollen durch die Personensorgeberechtigten bis zum 1. eines Monats mit Wirkung für den darauf folgenden Monat erfolgen.
- (6) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung muss eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorgelegt werden, die nicht älter als eine Woche ist. Die dafür entstehenden Kosten haben die Personensorgeberechtigten zu tragen. Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von übertragbaren und parasitären Infektionskrankheiten sind.
- (7) Zum Schutz der in den Einrichtungen betreuten Kinder vor ansteckenden Krankheiten ist grundsätzlich zur Aufnahme der Kinder ein ausreichender, altersentsprechender Impfschutz nach Maßgabe des Impfkalenders erwünscht.
- (8) Die Personensorgeberechtigten sind im Zuge der Neuaufnahme eines Kindes verpflichtet, schriftliche Angaben über Familienverhältnisse, Wohnanschrift, telefonische Erreichbarkeit, Krankenkasse usw. zu machen.
- (9) Ummeldungen der Kinder vom Krippen- zum Kindergartenbereich werden nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten zum Ende des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, vorgenommen.

- (10) Die Abmeldung eines Kindes hat durch den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu erfolgen. Können wichtige Gründe geltend gemacht werden, so kann die Abmeldefrist verkürzt werden. Auch beim Ausscheiden der Kinder zum Schulantritt gilt diese Kündigungsfrist. Die Abmeldung muss bis zu den genannten Terminen schriftlich bei der Stadt Wettin-Löbejün vorliegen.
Eine Neuaufnahme ist frühestens nach 3 Monaten nach Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung möglich, dies gilt nicht für den Übergang von Kita zum Hort.
- (11) Die Anmeldung eines Kindes für den Hort, nur für die Ferienzeit, soll bis 2 Monate vor Ferienbeginn erfolgt sein.

§ 7 Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnungszeit wird beim erstmaligen Besuch einer Kindertageseinrichtung für die Dauer eines Monats gewährt.

Die Eingewöhnung des Kindes wird in Absprache mit der Leitung/pädagogischen Fachkraft stundenweise gestaffelt. Die stundenweise Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten ist dabei ausdrücklich erwünscht.

Für die Eingewöhnungsphase des Kindes in den Einrichtungen der Stadt wird der Monatsbeitrag im Krippen- und Kindergartenbereich für die jeweilige 5-stündige bzw. im Hortbereich die 2- stündige Betreuungszeit berechnet.

§ 8 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten erkennen mit der verbindlichen Anmeldung ihres Kindes diese Satzung sowie die Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung an. Sie unterstützen das Team in der Kindertageseinrichtung bei der Umsetzung der pädagogischen Konzeption.
- (2) Die Informationspflicht über Veranstaltungen, Projekte und sonstige Bekanntmachungen sowie Mitteilungen, welche die jeweilige Kindertageseinrichtung betrifft, obliegt den Personensorgeberechtigten.
- (3) Mit der Bereitstellung des Platzes gewähren die Personensorgeberechtigten ihrem Kind die Möglichkeit, die Angebote der Einrichtung zu nutzen. Dazu sollte ein regelmäßiger Besuch des Kindes in der Kindertageseinrichtung erfolgen, Urlaubs- und Krankheitszeiten bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die Personensorgeberechtigten tragen Sorge, dass ihr Kind sich an Regeln, altersentsprechend, hält.
- (5) Das Tragen von Schmuck aller Art ist in der Kindertageseinrichtung wegen der Verletzungsgefahr nicht erlaubt. Genaue Regelungen ergeben sich aus der jeweils geltenden Hausordnung der Kindertageseinrichtung.
- (6) Die Personensorgeberechtigten haben medizinische Besonderheiten, Allergien, sonstige Erkrankungen, sowie körperliche, geistige und seelische Behinderungen ihres Kindes sofort nach Bekanntwerden dem Träger schriftlich mitzuteilen. Vor Aufnahme eines Kindes mit o.g. Beeinträchtigungen ist ein Feststellungsbescheid des Sozial- oder Jugendamtes einzureichen. Bei Vorliegen einer Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe oder Gewährung von teilstationären Hilfen muss vor Aufnahme des Kindes durch den Träger individuell die Prüfung einer möglichen integrativen Betreuung in einer der Kindertageseinrichtungen der Stadt erfolgen.
- (7) Sollte seitens der pädagogischen Fachkräfte bei einem Kind eine Auffälligkeit vor Aufnahme oder während der Betreuung festgestellt werden, so wird dies den Personensorgeberechtigten zeitnah in einem Elterngespräch mitgeteilt. In diesem Fall wird den Personensorgeberechtigten angeraten, nach geeigneten Unterstützungsmaßnahmen zu suchen. Der Träger der Kindertageseinrichtung steht in einem solchen Verfahren beratend zur Seite. Ziel hierbei ist es, dem Kind eine bestmögliche Förderung zukommen zu lassen.
- (8) Die Personensorgeberechtigten haben für ausreichend Sonnenschutz (Kind ist am Morgen mit Sonnenschutzmittel einzucremen, angemessene Kleidung u.ä.) Sorge zu tragen.
- (9) In den Kindertageseinrichtungen der Stadt Wettin-Löbejün ist die Benutzung von digitalen Medien seitens der Personensorgeberechtigten und Gästen aus datenschutzrechtlicher

Sicht, nicht gestattet. Ausnahmen werden seitens der Einrichtungen explizit geregelt. Im Übrigen wird auf die Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung verwiesen.

§ 9 Kostenbeiträge

- (1) Die Nutzung der Kindertageseinrichtungen ist kostenpflichtig. Der Kostenbeitrag wird nach der dafür vorliegenden Satzung zur Erhebung der Kostenbeiträge für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Wettin-Löbejün haben, erhoben. Für Gastkinder, die die Kindertageseinrichtungen der Stadt Wettin-Löbejün besuchen, gelten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen
- (2) Fehlt ein Kind länger als einen vollen Kalendermonat unentschuldigt, gilt es nach vorheriger Anhörung der Personensorgeberechtigten mit dem ersten Tag des darauffolgenden Monats als abgemeldet und wird vom Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen. Im Falle des Rückstandes des Kostenbeitrages von mehr als einem Monat beendet die Stadt Wettin-Löbejün das Betreuungsverhältnis nach erfolgter Anhörung der Personensorgeberechtigten zum Ende des nächstfolgenden Monats. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist schriftlich zu begründen. Die Neuanschließung für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung der Stadt ist nur bei vollständiger Tilgung des Zahlungsrückstandes möglich.
- (3) Personensorgeberechtigte mit geringem Einkommen können beim örtlichen Träger der Jugendhilfe die Übernahme des Kostenbeitrages beantragen. Der örtliche Träger der Jugendhilfe übernimmt unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder anteilig den Kostenbeitrag.

§ 10 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen den Personensorgeberechtigten montags bis freitags (außer an Feiertagen) entsprechend den Festlegungen der für die Kindertageseinrichtungen jeweils geltenden Betriebserlaubnis zur Verfügung.
- (2) Zur Umsetzung des durch das Land Sachsen-Anhalt vorgegebenen Bildungsprogramms *Bildung elementar – Bildung von Anfang an* und der daraus resultierenden offenen Gruppenarbeit ist ein ungestörtes Arbeiten in der Einrichtung erforderlich. Die Personensorgeberechtigten haben ihre Kinder zur Inanspruchnahme dieser Förderung bis 8.30 Uhr dem Fachpersonal der Kindertageseinrichtungen zu übergeben. Berechtigte Ausnahmen sind mit der Kindertageseinrichtung im Vorfeld abzusprechen.
- (3) Wird ein Kind nicht bis zum Ende der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Personensorgeberechtigten zustande, entscheidet das diensthabende Fachpersonal der jeweiligen Kindertageseinrichtung über den betreuten Verbleib des Kindes in der Einrichtung (max. 1 Stunde). Zur Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten gilt § 10 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend. Kommt kein Informationskontakt zustande, erfolgt die Betreuung des Kindes über die Bereitschaftspflege des zuständigen Jugendamtes.
- (4) Die Stadt Wettin-Löbejün kann nach Abstimmung mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen und dem Vorliegen der Zustimmung des Kuratoriums der jeweiligen Kindertageseinrichtung die Kindertageseinrichtung zu folgenden Zeiten schließen:
 - a) An den sog. Brückentagen vor und nach gesetzlichen Feiertagen
 - b) Im Falle von Inhouseweiterbildungsveranstaltungen,
 - c) zwischen Weihnachten und Neujahr
 - d) in der bedarfsschwachen Periode in den Sommermonaten im Rahmen der schulischen Sommerferien für die Dauer von bis zu 2 Wochen.

Für die Absicherung des Betreuungsanspruchs der Personensorgeberechtigten während der unter a) bis d) genannten Schließzeiten stehen diesen jeweils mindestens eine Bedarfskindertageseinrichtung innerhalb der Stadt Wettin-Löbejün zur Verfügung. Zur Gewährleistung des Kindeswohls begleitet Fachpersonal während dieser Schließzeiten die Kinder in die Bedarfskindertageseinrichtung.

Am 24.12. und 31.12. sind die Kindertageseinrichtungen grundsätzlich geschlossen.

- (5) Der konkrete Zeitraum der Schließung der jeweiligen Kindertageseinrichtung wird bis zum 30.10. des vorangehenden Kalenderjahres festgelegt und bis zum 15.11. durch Aushang in den Einrichtungen und bis zum 31.12. durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün bekannt gegeben. Für die Dauer der Schließung wird auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten **bis zum 31.03.** des laufenden Jahres ein Betreuungsplatz in der jeweiligen Bedarfskindertageseinrichtung der Stadt Wettin-Löbejün zur Verfügung gestellt.
- (6) Die unter Abs. 5 genannten Schließungsregelungen haben keinen Einfluss auf die Belegung der Plätze und der daraus resultierenden Kostenbeitragspflicht.

§ 11 Erkrankung Mitteilungspflicht

- (1) Seitens der Personensorgeberechtigten besteht im Falle des Vorliegens von Infektionskrankheiten beim Kind nach § 34 IfSG in der jeweils gültigen Fassung Informationspflicht gegenüber der Kindertageseinrichtung. Diese besteht auch seitens der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung an die Personensorgeberechtigten, sofern in der Kindertageseinrichtung derartige Erkrankungen auftreten. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.
- (2) Den Verdacht oder das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten, die dem Infektionsschutzgesetz unterliegen, hat die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden.
- (3) Treten während der Dauer des Aufenthaltes in den Kindertageseinrichtungen akute Verletzungen oder Erkrankung des Kindes auf, sind die Personensorgeberechtigten unverzüglich durch die Leitung/ pädagogische Fachkraft zwecks Betreuungsübernahme zu informieren.
- (4) Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Personensorgeberechtigten Angaben dazu gemacht werden, wo sie tagsüber zu erreichen sind und gegebenenfalls die Nennung von Dritten, die man in diesem Fall benachrichtigen kann. Sollten die Personensorgeberechtigten oder Dritte nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe durch die Leitung/ pädagogische Fachkraft der jeweiligen Kindertageseinrichtung nach eigenem Ermessen herangezogen.
- (5) Kindern mit chronischen Erkrankungen und Allergien werden ärztlich verordnete Medikamente (Arztbescheinigung), die eine Einnahme in der Kindertageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und dem Fachpersonal verabreicht. Dazu stehen einheitliche Dokumentationsverfahren den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung und werden an die Personensorgeberechtigten bei Bedarf ausgegeben. Die zu verabreichenden Medikamente und ihre Originalverpackungen sind durch die Personensorgeberechtigten mit den Namen des Kindes zu versehen.
- (6) Das Kuratorium entscheidet, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach der Erkrankung und eine daraus folgende Wiederaufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist.
- (7) Vorsätzliches Verschweigen von Infektionskrankheiten, die eine Betreuung ausschließen, kann mit einer Abmahnung geahndet werden. Im Wiederholungsfall führt das zur fristlosen Kündigung.

§ 12 Verpflegung

- (1) Auf Wunsch der Personensorgeberechtigten sichert die Stadt Wettin-Löbejün die Bereitstellung kindgerechter Mahlzeiten, mindestens aber einer kindgerechten Mittagsmahlzeit. Die Bezahlung der Kosten der Verpflegung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten direkt an den Essenanbieter gemäß den festgelegten Modalitäten mit dem Essenanbieter. Zu den Verpflegungskosten zählen die Lebensmittel sowie die Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke.
- (2) Die Einnahme selbst gekochten und durch die Personensorgeberechtigten dem Kind in die Kindertageseinrichtung mitgegebenen Mittagessens ist aus hygienischen Gründen untersagt. Ausgenommen von dieser Festlegung sind Kinder; deren Personensorgeberechtigten nachweisen, in Form eines ärztlichen Attestes, dass es ihren

Kindern aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich ist, Essen vom Essenanbieter zu sich zu nehmen und der Essenanbieter keine entsprechende Alternative anbieten kann.

- (3) Die Abholung von Essen aus der Kindertageseinrichtung ist nicht möglich.
- (4) Über die Auswahl des Essenanbieters, sowie die Art und den Umfang der Inanspruchnahme von Mahlzeiten entscheidet das Kuratorium der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 13 Aufsichtspflichten

- (1) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Fachpersonals erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes des Kindes in der Kindertageseinrichtung einschließlich Spaziergängen, Fahrten und Veranstaltungen im Rahmen der Betreuung.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch das Fachpersonal und endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes an den Personensorgeberechtigten oder dessen Bevollmächtigten.
- (3) Geht das Kind mit Erlaubnis der Personensorgeberechtigten allein nach Hause, endet die Aufsichtspflicht beim persönlichen Verabschieden des Kindes aus der Einrichtung.

§ 14 Haftung/Unfallschutz

- (1) Während des Aufenthaltes in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Wettin-Löbejün nach § 1 dieser Satzung, auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung sowie bei von den Kindertageseinrichtungen durchgeführten Fahrten oder Spaziergängen, sind Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Stadt (Unfallkasse Sachsen-Anhalt in Zerbst/Anhalt) unfallversichert. Jeder Unfall ist dem Träger und den Personensorgeberechtigten unverzüglich anzuzeigen. Wegeunfälle sind von den Personensorgeberechtigten unverzüglich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger anzuzeigen.
- (2) Für Kinderwagen und darin aufbewahrte Gegenstände, Fahrräder, Roller sowie sonstige persönliche Dinge wird durch die Stadt Wettin-Löbejün keine Haftung übernommen. Besteht die Möglichkeit, dass von diesen Gegenständen Gefährdungen für andere Kinder ausgehen, hat die Leitung der Kindertageseinrichtung die Möglichkeit, die Personensorgeberechtigten aufzufordern, diese Gegenstände wieder mitzunehmen. Anderenfalls kann sie diese ohne Haftung jeglicher Art in Verwahrung nehmen.

§ 15 Elternvertretung, Kuratorium, Stadtelternrat

- (1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und dem Fachpersonal notwendig.
- (2) Sofern in der Kindertageseinrichtung Gruppen gebildet werden, wird eine Elternsprecherin oder ein Elternsprecher je Gruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Elternschaft wählt drei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der jeweiligen Kindertageseinrichtung Diese gewählten Elternvertreter, die leitende Betreuungskraft der Kindertageseinrichtung und ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Einrichtung. Im Rahmen von Abstimmungen haben sowohl die gewählten Elternvertreter als auch die leitende Betreuungskraft und der Vertreter des Trägers jeweils 1 Stimme.
- (4) Dem Kuratorium obliegen die in § 19 Abs. 3 KiFöG LSA definierten Aufgaben.
- (5) Die Personensorgeberechtigten jeder Kindertageseinrichtung wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren einen Vertreter oder eine Vertreterin für den Stadtelternrat. Dieser ist von der Stadt bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen. Das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen regelt die Stadt durch eine Satzung

§ 16 Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung, sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge haben die Personensorgeberechtigten nach § 60

SGB I eine Mitwirkungspflicht. Durch die Stadt Wettin-Löbejün werden daher folgende personenbezogenen Daten erhoben und in automatische Dateien gespeichert:

Allgemeine Daten: Namen und Anschriften der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, telefonische Erreichbarkeit sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten.

- (2) Die Löschung der Daten erfolgt 5 Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die erhobenen und gespeicherten Daten dem örtlichen bzw. überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Finanzplanung bzw. Evaluation des KiFöG bereitzustellen. Hierzu wird auf die entsprechend geltenden rechtlichen Vorschriften (§ 15 KiföG LSA, der DSGVO und das SGB X) verwiesen.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 18 In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wettin-Löbejün tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 28.11.2019 (Beschluss-Nr. 46-4/19/SR) beschlossene Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wettin-Löbejün wurde durch die Bürgermeisterin am 29.11.2019 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 29.11.2019

(gez. Antje Klecar)
Bürgermeisterin

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 28.11.2019 (Beschluss-Nr. 46-4/19/SR) beschlossene und durch die Bürgermeisterin am 29.11.2019 handschriftlich unterzeichnete und ausgefertigte Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wettin-Löbejün wird im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün, Jahrgang 9, Ausgabe Nr. 13 vom 11.12.2019 öffentlich bekannt gemacht

Wettin-Löbejün, den 29.11.2019

(gez. Antje Klecar)
Bürgermeisterin

- Siegel -